

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Rohstoff Verwertungs GmbH beantragt mit Schreiben vom 20.11.2017, zuletzt aktualisiert am 29.03.2023, die wasserrechtliche Planfeststellung für die Erweiterung bzw. Ausdehnung der Nassauskiesung im bestehenden Kiessee auf den Grundstücken Flst.-Nr. 4101 und 4101/2, auf Gemarkung Bremgarten, Gemeinde Hartheim am Rhein.

Der Abbau im bestehenden Kiessee innerhalb der im Lageplan dargestellten Konzessions- bzw. Abbaugrenzen wird bis zu einer Tiefe von 30 m unter Mittelwasser (entspricht 166,10 m+NN) sowie mit einer Vergrößerung der Wasserfläche innerhalb der Mittelwasserlinie von 9,36 ha auf 11,68 ha – also einer Erweiterung um insgesamt 2,32 ha – nebst Rekultivierung beantragt. Der Kiesabbau im Bestandssee wird befristet bis zum 31.12.2034 beantragt. Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt. Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens wird über die Zulassung des Gesamtvorhabens entschieden.

Der beigefügte Wasserrechtsantrag besteht aus folgenden zwei Teilen:

1. Wasserrechtsantrag mit Erläuterungsbericht, Lageplänen und Schnitten.
2. Umweltverträglichkeitsstudie mit Landschaftspflegerischen Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Verträglichkeitsstudie, Natura 2000-Verträglichkeitsstudie, Rekultivierungsplan, Ausführungen zu den Flachwasserzonen und zur Tamariske.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 15.05.2024 bis einschließlich 17.06.2024 während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg oder beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, innerhalb der oben genannten Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben können (§ 73 Abs. 4 Satz 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz),
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und
  - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
- Untere Wasserbehörde –